

§ 31 ASchVO nicht erfaßt; sie sind nur unter dem Gesichtspunkt der gleichzeitigen Gefährdung der Gesundheit oder deã Lebens von Werk tätigen bedeutsam.

So transportierten Werk tätige des VEB Porzellanwerk K. eine wertvolle Maschine derart arbeitsschutzwidrig, daß diese vom Fahrzeug stürzte und erheblich beschädigt wurde. Obwohl der Verantwortliche eindeutig die sich aus Arbeitsschutzbestimmungen ergebenden Rechtspflichten schuldhaft verletzt hatte, konnte er trotz des hohen Schadens nicht nach § 31 ASchVO zur Rechenschaft gezogen werden, da eine gleichzeitige konkrete Gefährdung von Werk tätigen nicht nachgewiesen werden konnte.

Natürlich muß in solchen Fällen hohen Sachschadens sehr gründlich geprüft werden, ob andere Strafbestimmungen verletzt wurden (z. B. Brandschutzbestimmungen, Wirtschaftsstrafverordnung, Transportgefährdung u. ä.). Sind andere Tatbestände nicht verwirklicht, so kann der eingetretene volkswirtschaftliche und andere materielle Schaden nicht Maßstab für die Übergabe an die Konfliktkommission sein, da dann überhaupt keine Straftat vorliegt. Ausschlaggebend ist lediglich der Grad der Gefährdung von Werk tätigen — d. h. die unter den konkreten Umständen objektiv möglichen negativen Folgen für die Gesundheit und das Leben der Werk tätigen — infolge schuldhafter Verletzung der Arbeitsschutzbestimmungen durch verantwortliche Wirtschaftsfunktionäre. Dabei müssen die Anzahl der gefährdeten Beschäftigten und die Folgen (evtl. Unfälle) berücksichtigt werden.

Hinsichtlich des *Grades der Schuld* ist die Feststellung des Obersten Gerichts² von Bedeutung, daß eine mangelnde erforderliche Qualifikation und die daraus resultierende Unüberblickbarkeit der begangenen Pflichtverletzungen zwar nicht von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit befreit, aber bei der Beurteilung des Grades der Schuld Berücksichtigung finden muß. Je nach den konkreten Umständen kann diese Tatsache selbst bei umfangreichen Pflichtverletzungen durch die betreffenden Aufsichtspersonen zu einer derartigen Verringerung der Schuld führen, daß eine Übergabe an die Konfliktkommission möglich ist. Dabei ist vor allem an solche Fälle zu denken, in denen Aufsichtspersonen infolge Todes, längerer Krankheit oder sonstigen Ausfalls plötzlich ersetzt werden müssen und dabei Verantwortliche eingesetzt werden, die die für diese Funktion notwendige Qualifikation nicht besitzen. Natürlich ist dies Ausdruck einer schlechten Kaderarbeit und ein Verstoß gegen § 15 ASchVO, aber das darf sich nicht zu Lasten der individuellen Verantwortlichkeit der neu eingesetzten Aufsichtsperson auswirken.

Ein weiteres Problem bei der Übergabe von Arbeitsschutzsachen an die Konfliktkommissionen besteht in der Entscheidung, wann es sich um einen *einfachen Sachverhalt* handelt. Etzold und Wittenbeck haben bereits darauf hingewiesen³, daß es sich bei den Verstößen gegen die Arbeitsschutzbestimmungen grundsätzlich um Sachverhalte handelt, die in politischer, ökonomischer und technischer Hinsicht kompliziert sind. Diese sehr richtige Feststellung zeigt eine echte Grenze der Übergabe. Im Einzelfall wird es sogar schwierig sein, festzustellen, ob es sich um einen einfachen Sachverhalt handelt. Es muß dabei aber berücksichtigt werden, daß die Mitglieder der Konfliktkommission in der Regel nicht vor fremden Fragen stehen, sondern ihnen die eigene Berufsarbeit einen bestimmten Grad an Sachkenntnis verleiht. Aus diesem Grunde

ist Engherzigkeit bei der Übergabe an Konfliktkommissionen nicht begründet.

Eine Übergabe ist lediglich in den Fällen von vornherein abzulehnen, in denen umfangreiche und komplizierte Beweiserhebungen über den Kausalzusammenhang zwischen Rechtspflichtverletzung und eingetretener Gefährdung nötig sind. In der Regel müssen dabei technische und naturwissenschaftliche Gutachten rechtlich gewürdigt werden, was die Kraft und die Qualifikation der Konfliktkommission übersteigt.

Die Entgegennahme von Gutachten durch die Konfliktkommission kann man aber nicht gänzlich ablehnen. Sie ist in den Fällen angebracht, in denen sich die Konfliktkommission einen genauen Einblick in bestimmte technische Vorgänge — z. B. Arbeitsweise einer Maschine — verschaffen will, ohne dabei die Frage des Kausalzusammenhanges stellen zu müssen.

Wenn z. B. durch den zuständigen Meister eines Metallbetriebes zugelassen wird, daß an den Stanzmaschinen die Zweihandbedienung unwirksam gemacht wird, so könnte sich die Konfliktkommission — wenn sie mit der Beratung einer solchen Sache betraut wird — durchaus ein Gutachten über die Arbeitsweise dieser Arbeitsschutzvorrichtung geben lassen.

Diese Art der Begutachtung, die weniger der Klärung rechtlicher Fragen als der Demonstration bestimmter Vorgänge dient, erhöht die Wirksamkeit der Beratung außerordentlich. Sie vervollständigt einerseits die Sachkenntnis der Mitglieder der Konfliktkommission und weckt andererseits das Verständnis aller Teilnehmer an der Beratung für die Notwendigkeit dieser bestimmten Arbeitsschutzmaßnahmen, was letztlich die wichtigste Voraussetzung für deren bewußte Beachtung ist.

Wirksamkeit der Beratung

Die Wirksamkeit der Beratung muß vor allem daran gemessen werden, in welchem Maße eine Erhöhung des Verantwortungsbewußtseins der Aufsichtspersonen erreicht und die Bereitschaft des gesamten Kollektivs zur bewußten und freiwilligen Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen geweckt bzw. gestärkt wird. Es geht also nicht nur um die Umerziehung des Täters. Mit ihm muß das gesamte Kollektiv wachsen.

Die wichtigsten Grundlagen für eine hohe Wirksamkeit der Konfliktkommissionsberatungen werden bereits im Ermittlungsverfahren geschaffen. Die Qualität der Beratung hängt in entscheidendem Maße von der Qualität der Ermittlungen ab. Neben einer einwandfreien Aufklärung des Sachverhalts kommt es vor allem darauf an, die Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Arbeitsschutzverletzung aufzudecken. Manche Kriminalisten meinen, diese Fragen allein klären zu können. Das führt notwendig zu einem Nebeneinander in der Untersudiungstätigkeit durch das Untersuchungsorgan und die Arbeitsschutzinspektion. Nicht selten laufen solche Ermittlungsverfahren 8 bis 12 Wochen.

Schlußfolgernd daraus hat sich im Stadtkreis Jena die Praxis durchgesetzt, daß in Ermittlungsverfahren zur Aufklärung von Arbeitsschutzverletzungen das Untersuchungsorgan von Anfang an mit der Arbeitsschutzinspektion gemeinsame Untersuchungen führt. Diese Zusammenarbeit erschöpft sich nicht in der Erstattung von Gutachten und in der Teilnahme von Arbeitsschutzinspektoren an Vernehmungen. Bereits die Untersuchungsplanung wird gemeinsam ausgearbeitet, wobei die Arbeitsschutzinspektion eigenverantwortlich bestimmte Teilaufgaben übernimmt. Dadurch ist es vor allem möglich, in relativ kurzer Zeit nicht nur die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Beschuldigten zu klären, sondern auch die gesamten Bedingungen aufzudecken, unter denen die Rechtspflichtverletzung der Aufsichtsperson begangen wurde. So ist es für die

² OG, Urteil vom 20. September 1963 - 2 Ust 14/63 - NJ 1963 S. 661 ff.

³ NJ 1964 S. 7.